



Anlage 5

VERHALTENSGRUNDSÄTZE FÜR LIEFERANTEN UND DIENSTLEISTER (Juni 2022)

Einführung

Als verantwortungsbewusste Unternehmensgruppe verpflichtet sich die DKV MOBILITY GROUP SE („DKV Mobility Group“, „DMG“) zu einer ethischen, rechtlich konformen und sozial verantwortlichen Unternehmensführung. Wir streben kontinuierlich danach, die sozialen und ökologischen Bedingungen unserer Geschäftsaktivitäten zu optimieren.

Die Verhaltensgrundsätze lehnen sich an den Prinzipien des UN Global Compact, den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie den Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an. Es versteht sich, dass wir unser Geschäft in Übereinstimmung mit Gesetzen, Regeln und Vorschriften betreiben. Die Verhaltensgrundsätze legen die moralischen und ethischen Werte und Anforderungen fest, deren Einhaltung die DMG sich und ihre Geschäftspartner verpflichtet. Die Verhaltensgrundsätze präzisieren unsere Erwartungen an die Einstellung und das Verhalten von Geschäftspartnern.

Die Grundsätze werden als Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung zwischen der DMG und ihren Geschäftspartnern angesehen. Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung von mindestens vergleichbaren Standards und stellen sicher, dass diese eingehalten werden. Sie haben auf Anfrage eine Selbstauskunft zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Geschäftspartner informieren die DMG über alle Ereignisse, die im Widerspruch zu diesen Verhaltensgrundsätzen stehen.

Wir begrüßen das Engagement von Geschäftspartnern, die insbesondere Initiativen und Managementsysteme nach gängigen Industriestandards in den Bereichen Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und/oder Soziales ergreifen und umsetzen sowie in der Beschaffung nach Substitution durch nachhaltige Alternativen streben, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll erscheint.

Die Geschäftspartner müssen die Einhaltung der hier aufgeführten Verhaltensgrundsätze in eigenen Lieferketten sicherstellen.

Die DKV behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex zu ändern, insbesondere im Falle von Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften.



EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

Die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen sind einzuhalten. Im globalen Kontext ist insbesondere die Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Zoll- und Steuergesetze sicherzustellen.

KEINE KORRUPTION ODER BESTECHUNG

Die Geschäftspartner dürfen im Umgang mit Mitarbeitenden der DMG und ihren Geschäftspartnern keinerlei Korruptions- oder Bestechungsversuche unternehmen.

SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Die Geschäftspartner haben jeglicher Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Sie haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Die Privatsphäre der Mitarbeitenden ist zu schützen. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Mitarbeitenden, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Inhalte dürfen ohne Genehmigung nicht veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise verfügbar gemacht werden.

FAIRER WETTBEWERB

Alle Geschäftsaktivitäten unterliegen den Regeln des fairen Wettbewerbs. Die Geschäftspartner müssen die Kartellgesetze und die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb einhalten. Interessenkonflikte sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wo Interessenkonflikte nicht vermieden werden können, sind diese aktiv offenzulegen und mitigierende Maßnahmen zu treffen.

KEINE UNTERVERGABE

Unsere Geschäftspartner müssen sicherstellen, dass die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht an Partner oder Standorte ausgelagert wird, bei denen die in dieser Richtlinie vereinbarten Verhaltensregeln nicht oder nur teilweise eingehalten werden.

KEINE DISKRIMINIERUNG

Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung in Geschäftsbeziehungen und im Umgang miteinander oder Belästigung im Arbeitsumfeld aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Kaste, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, einschließlich Gewerkschaften, politische Mitgliedschaft oder Meinung, sexuelle Orientierung, familiäre Verpflichtungen, Zivilstatus oder jede andere Situation, die zu einer Diskriminierung führen könnte.

KEINE ZWANGSARBEIT

Geschäftspartner dürfen auf keinerlei Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Sklaverei, Menschenhandel oder unfreiwillige Arbeit jeglicher Art zurückgreifen oder diese fördern. Sie dürfen die Beschäftigung nicht von der Übergabe des Reisepasses oder der Arbeitserlaubnis des Arbeitnehmenden abhängig machen.



KEINE KINDERARBEIT

Kinderarbeit ist untersagt. Es dürfen keine Mitarbeitenden eingestellt werden, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die gemäß ILO-Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

SCHUTZ FÜR JUNGE MITARBEITER

Wenn junge Arbeitnehmende unter 18 Jahren beschäftigt werden, dürfen sie nachts oder unter Bedingungen, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung beeinträchtigen, nicht arbeiten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Geschäftszeiten keinen Konflikt mit dem Schulbesuch verursachen.

BESCHÄFTIGUNG

Die Arbeiten müssen auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Arbeitsverhältnisses durchgeführt werden, das den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Gepflogenheiten oder Praktiken sowie internationalen Arbeitsnormen entspricht. Beschäftigungs-, Entwicklungs- und Aufstiegschancen beruhen ausschließlich auf beruflicher Qualifikation und Leistung.

SICHERER UND GESUNDER ARBEITSPLATZ

Alle Arbeitsschutzbestimmungen müssen im Rahmen der nationalen Vorschriften eingehalten werden. Der Arbeitgeber muss das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde Arbeitsbedingungen sicherstellen. Es darf keine Gefährdung von Leib und Leben erfolgen. Gefährdete Personen wie junge Arbeitnehmende, junge Mütter und schwangere Frauen sowie Menschen mit Behinderungen unterliegen einem besonderen Schutz.

ANGEMESSENE ARBEITSZEITEN

Überstunden sollten eine Ausnahme bleiben, freiwillig sein, mit einem Zuschlag vergütet werden und nicht mit wesentlich höheren beruflichen Risiken verbunden sein.

ANGEMESSENE VERGÜTUNG

Das Recht der Arbeitnehmenden auf eine angemessene Vergütung muss sichergestellt werden. Das Lohnniveau muss die Qualifikation und das Bildungsniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer widerspiegeln und sich auf die normale Arbeitszeit beziehen. Eine systematische Verzögerung von Lohnzahlungen wird nicht akzeptiert.



UMWELTSCHUTZ

Geschäftspartner verpflichten sich, die nationalen Mindestanforderungen zum Umweltschutz einzuhalten und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen. Einwirkungen auf die Umwelt sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen müssen sie sicherstellen, dass Maßnahmen zur Verringerung des Ressourceneinsatzes durchgeführt werden und mit Ressourcen sparsam umgegangen wird.

SICHERE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

Produkte und Dienstleistungen des Geschäftspartners dürfen weder Menschen noch Umwelt gefährden. Sie müssen den vorgeschriebenen nationalen Sicherheitsstandards entsprechen.

ZUSAMMENARBEIT UND TRANSPARENZ

Eine offene und transparente Informationspolitik ist für uns eine wichtige Voraussetzung. Wir erwarten daher immer vollständige und ehrliche Berichte. Informationen müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein.